

Sitzung des Ausschusses Kunst und Kultur vom 28. Januar 2020

Vorlage 3284/2019 - Errichtung der „MAKK-Förderstiftung“

hier: Überarbeitung des Entwurfs der Stiftungssatzung (ursprüngliche Anlage 3 der Ratsvorlage)

Der Ausschuss Kunst und Kultur hat die Beschlussvorlage der Verwaltung ohne Votum, jedoch mit dem Auftrag an die Verwaltung, die Satzung entsprechend der im Folgenden benannten Änderungserfordernisse zu überarbeiten, in die nachfolgenden Gremien verwiesen:

„Zur Beratung in den Folgegremien sollen folgende Punkte in der Stiftungssatzung überarbeitet werden:

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Dies sind die/der Direktorin/Direktor des Museums für Angewandte Kunst Köln und die/der amtierende Kulturdezernentin/Kulturdezernent.
2. Die Zusammensetzung des Kuratoriums wird überarbeitet – dann ohne Kulturdezernat.
3. Es sollen keine vier zusätzlichen Personen dem Kuratorium angehören.
4. Die Satzung soll inhaltlich ähnlich den Regelungen der Satzung der Kunststiftung im Museum Ludwig formuliert werden.
5. Die in §11 Absatz 4 der Stiftungssatzung festgesetzte Altersgrenze von 75 Jahren entfällt.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat die vom Ausschuss Kunst und Kultur erwünschten Änderungen der Stiftungssatzung vorgenommen. Der Satzungsentwurf entspricht in der nun vorgelegten Version mit zwei Ausnahmen dem Regelungsumfang der Stiftungssatzung der Kunststiftung im Museum Ludwig (KiML). Aufbau und daraus resultierend die Paragraphenfolge entsprechen jedoch den im Verlauf der vergangenen Dekade fortentwickelten juristischen Erfordernissen.

Die beiden Ausnahmen sind die Option, weitere Kuratoriumsmitglieder aufzunehmen (s. § 11 Abs. 2) und das eine Geschäftsführung nicht von vornherein bestellt wird.

Folgende Bestimmungen wurden geändert:

§ 9 Vorstand

Den Vorstand bilden ausschließlich Kulturdezernentin und Museumsdirektorin. Die Vertretungsregelung nach Abs. 3 wurde neu aufgenommen entsprechend der Regelung der KiML.

§ 11 Kuratorium

- Abs. 1

Das Kuratorium besteht nun ausschließlich aus Vertretern/innen der im Ausschuss Kunst und Kultur stimmberechtigten Fraktionen.

- Abs. 2

Neu aufgenommen. Abweichend von der KiML kann das Kuratorium per einstimmigen Beschluss weitere Kuratoriumsmitglieder bestellen. Diese Regelung soll die Option offen halten, Persönlichkeiten aus dem Kunst- und Kulturbereich einzubinden. Da der Beschluss ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Einstimmigkeit steht und dass Kuratorium vom Rat bestimmt wird, unterliegt ein etwaiger Beschluss, ein weiteres Mitglied in das Kuratorium aufzunehmen, voll und ganz der politischen Kontrolle.

- Abs. 3

Vorsitz des Kuratoriums übernommen aus Regelung der KiML. Das Kuratorium wählt den Vorsitz aus seiner Mitte.

- Abs. 4

Amtszeit der vom Rat bestimmten Kuratoriumsmitglieder entsprechend der Wahlzeit der Ratsmitglieder aus der KiML übernommen.

Die Begrenzung der Amtszeit auf das Erreichen des 75. Lebensjahres wurde gestrichen.

- Abs. 5

Amtszeit der etwaig vom Kuratorium berufenen Mitglieder wird auf drei Jahre begrenzt.

§ 17 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes neu eingefügt entsprechend der Formulierung aus der KiML.

Bedingt durch die Änderung des Vorstandes war auch das **Stiftungsgeschäft** redaktionell anzupassen.

Anlagen

Anlage 7 Überarbeiteter Entwurf der Stiftungssatzung

Anlage 8 Redaktionell angepasster Entwurf des Stiftungsgeschäftes

Die Anlagen 7 und 8 werden neue Grundlage des Beschlussvorschlages der Verwaltung zur Vorlage 3284/2019.

Die ursprünglichen Anlagen 3 und 4 sind damit nicht mehr Gegenstand des Beschlusses.